

**Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Richtlinien zur Förderung von Projekten zum Schwerpunkt

„Einsatz von biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe in den Bereichen Fischerei und Aquakultur“

im Rahmen des Markteinführungsprogramms „Nachwachsende Rohstoffe“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL)

(veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 68 vom 07.04.2004 S. 7377)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die in Deutschland eingesetzten Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten werden fast ausschließlich auf Basis fossiler Rohstoffe hergestellt und sind überwiegend biologisch schwer abbaubar.

Als Alternativen wurden in den vergangenen Jahren biogene Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe entwickelt, die biologisch schnell abbaubar sind. Heute stehen für vielfältige Anwendungen praxistaugliche Lösungen zur Verfügung, mit denen aufgrund der schnellen biologischen Abbaubarkeit die Möglichkeit besteht, einen wesentlichen Beitrag zur Umweltentlastung zu leisten.

Derzeit sind Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe auf Grund der geringen Marktanteile, der hohen Rohstoffpreise und der nicht ausgeschöpften Kostendegression erheblich teurer als konventionelle Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten.

Um diesen Produkten zu einer besseren Marktdurchdringung zu verhelfen, fördert das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) den Einsatz von biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe auch in den umweltsensiblen Bereichen Fischerei und Aquakultur.

Ein zentrales Ziel der Förderung nach diesen Richtlinien ist es, durch einen finanziellen Anreiz für private, gewerbliche und kommunale Nutzer den Absatz von Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe nachhaltig auszuweiten. Dazu soll die Erstausrüstung mit biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten und die Umrüstung von Maschinen und Anlagen auf biogene Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten gefördert werden, die in den Bereichen Fischerei und Aquakultur eingesetzt werden.

Mit der Ausweitung des Absatzes und der Vergrößerung des Marktanteils biogener Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten soll ein entscheidender Beitrag zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit geleistet werden und damit der Grundstein sowohl für eine nachfragebedingte Kostensenkung als auch die Weiterentwicklung der Produkte gelegt werden.

Im Interesse dieser Zielsetzung werden die Fördersätze der Richtlinien regelmäßig überprüft, um sie gegebenenfalls der Marktentwicklung anzupassen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Im Fall der Umrüstung einer Maschine oder Anlage auf den Einsatz von biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten ist der Kauf der im „Hersteller- und Produktverzeichnis für auf nachwachsenden Rohstoffen basierende Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten“ (kurz: Positivliste) aufgelisteten Produkte förderfähig. Bei der Umrüstung auf biogene Hydraulikflüssigkeiten ist zusätzlich der Aufwand bei der Umrüstung der Maschine oder Anlage förderfähig.

Die Förderung wird in Form eines Pauschalwertes pro Liter oder Kilogramm der eingesetzten Schmierstoffe oder Hydraulikflüssigkeiten multipliziert mit der Menge der eingesetzten Schmierstoffe bzw. Hydraulikflüssigkeiten gewährt. Bei Hydraulikanlagen wird zusätzlich ein Festbetrag für den Aufwand bei der Umrüstung der Maschine oder Anlage gewährt).

- 2.2. Im Fall der Erstausrüstung einer Maschine oder Anlage mit biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten, die in der Positivliste aufgeführt sind, sind die daraus resultierenden Mehrkosten gegenüber einer konventionellen Maschine oder Anlage förderfähig.

Die Förderung wird in Form eines Pauschalwertes pro Liter oder Kilogramm der eingesetzten Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten multipliziert mit dem Systemvolumen der Maschine oder Anlage gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind private und gewerbliche Nutzer sowie kommunale Einrichtungen.
- 3.2. Zuwendungen werden den Nutzern der Maschinen und Anlagen gewährt, in denen die biogenen Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe gemäß Nr. 2 eingesetzt werden sollen.
- 3.3. Nicht antragsberechtigt sind Hersteller und Händler von biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten auf Basis nachwachsender Rohstoffe, sowie Hersteller und Händler von Maschinen und Anlagen, die mit biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten ausgerüstet sind bzw. werden.
- 3.4. Nicht antragsberechtigt sind private und gewerbliche Nutzer von Maschinen und Anlagen aus dem Bereich der Landwirtschaft.
- 3.5. Nicht antragsberechtigt sind Nutzer von Maschinen und Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie mit biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten ausgerüstet waren.
- 3.6. Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder ein Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird kein Zuschuss gewährt. Dasselbe gilt für Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabeordnung 1977 abgegeben haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Das Vorhaben darf vor Bewilligung nicht begonnen werden.
- 4.2. Die Maschinen bzw. Anlagen, für die eine Förderung gewährt wird, müssen in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden.
- 4.3. Der Weiterverkauf von biogenen Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten, für die ein Zuschuss gewährt wurde, ist nicht zulässig und führt zum Wegfall der Förderfähigkeit und zur Rückzahlung der Zuwendung.
- 4.4. Beim Einsatz von Hydraulikflüssigkeiten erfolgt eine Förderung nur in Verbindung mit dem Nachweis, dass die Erstausrüstung bzw. Umrüstung von einer Auftragswerkstatt durchgeführt wurde.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1. Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 5.2. Die Höhe der Förderung errechnet sich – mit Ausnahme der Erstausrüstung auf biogene Hydraulikflüssigkeiten nach Nr. 5.10 – aus einem Liter-/Kilogramm-pauschalwert und der benötigten Menge biogener Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten. Für die Berechnung werden folgende Pauschalwerte zugrunde gelegt:

Gegenstand der Förderung	Pauschalwert
Hydraulikflüssigkeit	2,50 €/ Liter
Motorenöl	2,40 €/ Liter
Getriebeöl	3,20 €/ Liter
Verlustschmierung	1,20 €/ Kilogramm bzw. Liter

- 5.3. Die genaue Festlegung der Höhe der Förderung erfolgt unter Beachtung der Kriterien des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. EG 2001 Nr. C 37 S. 3).
- 5.4. Die Auszahlung des festgelegten Förderbetrages erfolgt als Einmalzahlung. Die Einmalzahlung erfolgt ausschließlich innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.
- 5.5. Für Hydraulikflüssigkeiten ist die maximal förderfähige Menge auf das 2,5-fache Volumen des gesamten Systeminhalts (u.a. Leitungen, Zylinder und Vorratstank) der umzurüstenden Maschine oder Anlage festgelegt.
- 5.6. Für Motorenöl ist die maximal förderfähige Menge auf das doppelte Füllvolumen der umzurüstenden Maschine bzw. Anlage festgelegt.
- 5.7. Für Getriebeöl ist die maximal förderfähige Menge auf das einfache Füllvolumen der umzurüstenden Maschine bzw. Anlage festgelegt.
- 5.8. Bei der Umrüstung auf biogene Hydraulikflüssigkeiten wird zusätzlich ein Festbetrag pro Maschine oder Anlage in Höhe von 150 € als Ausgleich für den Aufwand bei der Umrüstung der Maschine oder Anlage gewährt. Dieser Festbetrag wird nur für selbständige Anlagen, die über einen eigenen Tank und eine eigene Pumpe verfügen, gewährt. Für Anbau- bzw. Zusatzgeräte wird dieser Festbetrag nicht gezahlt.
- 5.9. Beim Einsatz von Multifunktionsölen wird im Fall eines gemeinsamen Kreislaufes von Hydraulikflüssigkeit und Getriebeöl die Berechnung der Förderung auf Grundlage des Festbetrags nach Nr. 5.8 und der förderfähigen Mengen für Hydraulikflüssigkeiten durchgeführt. Die förderfähige Menge setzt sich aus dem 2,5-fachen Volumen des Hydraulik- und Getriebesystems zusammen. Es wird der Pauschalwert für Hydraulikflüssigkeiten zugrunde gelegt.
- 5.10. Bei der Erstausrüstung auf biogene Hydraulikflüssigkeiten wird, abweichend von Nr. 5.2., die Höhe des Zuschusses über das Hydrauliksystemvolumen der jeweiligen Maschine oder Anlage errechnet. Hier wird ein Pauschalwert in Höhe von 4 € pro Liter Systeminhalt zu Grunde gelegt.
- 5.11. Alle Pauschalwerte und der Festbetrag werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls an die Marktentwicklung angepasst.
- 5.12. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwischen verwaltungsmäßigem Aufwand und dem Nutzen des Einsatzes biogener Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten wird der Kauf von Kleinstmengen von weniger als 20 Litern biogener Getriebe- oder Motorenöle oder 20 kg Schmierfett oder 100 Litern Hydraulikflüssigkeiten pro Förderantrag nicht gefördert.
- 5.13. Soweit ein gewerbliches Unternehmen Zuwendungsempfänger ist, ist die Förderung auf die im Rahmen der Verordnung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen festgesetzten Grenzen (VO (EG) Nr. 69/2001 der Kom-

mission vom 12.01.2001, ABl. L 10/30 vom 13.01.2001) beschränkt. Antragsteller aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft sind von dieser Regelung nicht betroffen.

- 5.14. Eine Kumulation mit anderen öffentlichen Fördermitteln für die unter Nr. 2 genannten Fördergegenstände ist nicht zulässig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie § 48 bis § 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.
- 6.2. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG widerrufen werden, wenn die Zuwendung nicht entsprechend dem Zweck verwendet wird.
- 6.3. Den Beauftragten des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.
- 6.4. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionsrechtlich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

7. Verfahren

- 7.1. Mit der Durchführung der Fördermaßnahme beauftragt ist die
Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR)
Hofplatz 1
18276 Gülzow
Fax: 038 43 / 69 30 – 102
Internet: <http://www.fnr.de>, Email: info@fnr.de
- 7.2. Anträge auf Förderung sind auf dem mit Originalunterschrift versehenen Vordruck bei der FNR einzureichen. Die vorgeschriebenen Antragsvordrucke, die „Positivliste-Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten“ sowie weitere Informationen, insbesondere zum Antragsverfahren, können unter vorstehend genannter Adresse aus dem Internet abgerufen bzw. per Fax oder Email bei der FNR angefordert werden.
- 7.3. Die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge von der FNR erteilt.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anträge können spätestens bis zum 31.12.2004 gestellt werden.

Bonn, den 30.03.2004

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Jürgen Ohlhoff